FIZ
Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration

Eidgenössisches Departement für Polizei und Justiz EJPD

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

CH-3000 Bern

Geht elektronisch an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 21. Mai 2026

Vernehmlassung 2025/102: Neue nationale Eurodac Verordnung aufgrund der Übernahme und Umsetzung des EU-Migrationspaktes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (nachfolgend: FIZ) bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren.

Die FIZ arbeitet seit rund 40 Jahren zum Thema Menschenhandel. Zu ihrem Angebot gehört u.a. die Abteilung Opferschutz Menschenhandel, in der jährlich ca. 300 Opfer von Menschenhandel beraten und bei Bedarf stationär in Schutzunterkünften untergebracht werden. Eine Zielgruppe von OM sind Betroffene von Menschenhandel im Asylbereich. Im Zeitraum von 2019-2024 hat die FIZ im Rahmen eines Projekts rund 300 Opfer von Menschenhandel, die sich in der Schweiz in einem Asylverfahren befanden, beraten und unterstützt. Seit 2025 ist das Projekt in die Regelstruktur überführt worden. Die Erfahrungen mit dieser Zielgruppe zeigen:[1] Alle Faktoren, die Betroffene von Menschenhandel vulnerabel machen, sind bei asylsuchenden Opfern nochmals deutlich akzentuiert. Aus Sicht der FIZ müssen Reformen im Asyl- und Migrationsbereich deshalb besonders sorgfältig darauf geprüft werden, ob sie den Zugang zu Identifizierung, Schutz und Opferrechten erschweren können.

[1] Für eine vertiefte Übersicht der Erkenntnisse sowie detaillierte Fallgeschichten siehe: «FIZ Projektbericht. Endlich in Sicherheit? Betroffene von Menschenhandel im Schweizer Asylsystem», 2024. Abrufbar unter: https://www.fiz-info.ch/images/content/FIZ_Asylbericht_dt_digital_240709.pdf.

Vor diesem Hintergrund lehnt die FIZ die vorliegende nationale Umsetzung der revidierten Eurodac-Verordnung ab. Die revidierte Eurodac-Verordnung führt zu einer erheblichen Ausweitung der Datenerhebung, der biometrischen Erfassung, der Speicherdauer sowie der Zugriffs- und Verwendungsmöglichkeiten. Der Kreis der erfassten Personen sowie der zugriffsberechtigten Behörden wird deutlich erweitert und umfasst Migrations- wie Polizeibehörden sämtlicher Ebenen. Eurodac entwickelt sich damit von einem Instrument zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylgesuchs hin zu einem weitreichenden biometrischen Informationssystem mit migrations-, rückkehr- und sicherheitsrechtlichen Funktionen.

Diese Entwicklung ist auch für Opfer von Menschenhandel im Asylbereich bedenklich. Opfer von Menschenhandel werden in migrations- und strafrechtlichen Kontexten häufig nicht von Beginn an als solche erkannt. Sie erscheinen gegenüber Behörden vielmehr zunächst als Personen mit irregulärem Aufenthalt, fehlenden oder falschen Dokumenten, ohne Arbeitsbewilligung oder als Personen, denen statusbezogene oder andere rechtswidrige Handlungen vorgeworfen werden. Solche Umstände können unmittelbare Folge einer Ausbeutungssituation sein.

Werden biometrische und persönliche Daten bereits in einem frühen Stadium migrationsrechtlicher oder polizeilicher Kontakte erhoben und in Eurodac gespeichert bzw. über Eurodac zugänglich gemacht, besteht die Gefahr, dass der Schutzbedarf einer Person hinter eine Kontroll-, Rückkehr- oder Sicherheitslogik zurücktritt. Für Opfer von Menschenhandel kann dies zur Folge haben, dass ausbeutungsbedingte Umstände als migrations- oder sicherheitsrechtlich relevante Auffälligkeiten behandelt werden, ohne dass ihre Situation als Ausbeutung erkannt und ihre Rechte als Opfer gewährleistet werden.

Die Schweiz ist aufgrund ihrer menschenrechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen angehalten, Betroffene von Menschenhandel frühzeitig zu identifizieren, zu schützen und ihnen wirksamen Zugang zu ihren Rechten zu gewährleisten. Dazu gehört, dass ausbeutungsbedingte Handlungen oder Umstände Betroffenen nicht in Straf-, Verwaltungs-, Migrations- oder Rückkehrverfahren zum Nachteil gereichen. Dieser Schutz muss auch bei entsprechenden Datenbearbeitungen gewährleistet sein: Diese dürfen keine nachteiligen Wirkungen entfalten. Dies gilt insbesondere, weil ungerechtfertigte Verurteilungen oder Sanktionierungen den Zugang zu Asyl oder einem Aufenthaltstitel nicht beeinträchtigen dürfen.[2] Die nationale Umsetzung der Eurodac-Verordnung darf diese Schutzpflichten für Opfer von Menschenhandel nicht faktisch unterlaufen.

Aus Sicht der FIZ ist deshalb entscheidend, dass die Schweiz die ihr verbleibenden Umsetzungsspielräume konsequent grundrechts- und opferschutzkonform nutzt. Die Erfassung, Speicherung und Weiterverwendung von Eurodac-Daten darf den Zugang zu Identifizierung, Schutz und Opferrechten nicht erschweren; Zugriffe sind restriktiv auszugestalten und Eurodac darf nicht zu einem allgemeinen Instrument der Strafverfolgung werden.

[2] Siehe dazu insb. der erläuternde Bericht der FIZ und LSI zum Non-Punishment Prinzip, 2024. Abrufbar unter: https://www.fiz-info.ch/images/content/news/2024/2024_03_def_LSI-ExplanatoryBriefonNon-Punishment-220224-SWISSDE_CB.pdf

Vor diesem Hintergrund schliesst sich die FIZ den Ausführungen und Anträgen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) wie folgt an.

Art. 2 nEurodac-VO Begriffsbestimmungen

Art. 2 Abs. 1 lit. d nEurodac-VO erwähnt den Begriff «unrechtmässig bewaffnet», ohne diese «Bewaffnung» weiter zu definieren. Es ist aus Sicht der FIZ davon auszugehen, dass es sich bei der «Bewaffnung» um das Tragen von Waffen i.S.v. Art. 4 des Waffengesetzes[3] handelt.

Art. 2 Abs. 1 lit. e nEurodac-VO definiert den Begriff «gewalttätig», der sich auf Straftaten gemäss dem Strafgesetzbuch[4] bezieht. Allerdings wird in diesem Zusammenhang die Formulierung «Straftaten gemäss dem Strafgesetzbuch (StGB) verüben *könnte*» verwendet, was eine Vermutung darstellt, die einen Nachweis vermissen lässt. Aus Sicht der FIZ ist die Prognose eines Tatverdachts keinesfalls ausreichend, um eine Person als Gefahr für die innere Sicherheit zu deklarieren. Es gilt die Unschuldsvermutung und entsprechend muss auf eine rechtsstaatliche und rechtskräftige Verurteilung abgestellt werden. Die FIZ fordert deshalb die Anpassung der Formulierung in Art. 2 Abs. 1 lit. e nEurodac-VO.

Vorschlag FIZ (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 2 Abs. 1 lit. e: *gewalttätig*: Der Umstand, dass eine Person gegen Dritte oder Behörden physische Gewalt anwendet und damit Straftaten gemäss dem Strafgesetzbuch (StGB) **verübt hat** verüben könnte, welche die vorsätzliche Anwendung physischer Gewalt oder die Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten;

Art. 5 nEurodac-VO Übermittlung von Daten bei Erfassung gestützt auf das AIG

Im erläuternden Bericht (S. 16) wird ausgeführt, dass Eurodac den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat übermitteln würde. Eine Übermittlung eines negativen Ergebnisses ist aus Sicht der FIZ weder notwendig noch so in Art. 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1358 oder Art. 5 nEurodac-VO vorgesehen. Entsprechend sollte davon abgesehen werden.

Art. 6 nEurodac-VO Übermittlung von Daten bei Erfassung gestützt auf das AsylG

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 17) soll das Zurverfügungstellen eines Gesichtsbildes beispielsweise dazu dienen, dass die zuständigen Behörden ein Bild einer asylsuchenden Person bei der ersten Registrierung ihrer Daten in Europa erhalten und mit neueren Beweismitteln wie Fotos vergleichen, die die asylsuchende Person vorgelegt hat. Es ist aus Sicht

[3] Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997, SR 514.54.

[4] Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

der FIZ weder nachvollziehbar noch verhältnismässig, dass zusätzlich zu einem Treffer mittels Fingerabdrücke auch ein Gesichtsbild übermittelt werden sollte. Der Nutzen eines Bildabgleichs mit von der asylsuchenden Person eingereichten Bildern deutet zudem auf eine Verwendung im materiellen Asylverfahren hin, welches vom Zweck der Datenerhebung nicht abgedeckt wird. Entsprechend ist von solchen Massnahmen abzusehen.

Art. 8 nEurodac-VO Zugriff der Visumsbehörden auf Eurodac-Daten

Die Befugnisse des Zugriffs der Visumsbehörden auf Eurodac-Daten ist sehr ausführlich, was die Datenmenge anbelangt. Die FIZ regt an, die Menge der Daten für den Zugriff durch «SEM Visa» in Anhang 2 erneut zu prüfen und den Zweck für jeden benötigten Datensatz spezifisch zu begründen, um den Vorgaben aus dem DSG Rechnung zu tragen.

Zudem ist es aus Sicht der FIZ im Sinne der Verhältnismässigkeit ausreichend, wenn die in Art. 8 Abs. 2 lit. a nEurodac-VO aufgeführten Stellen des SEM Zugriff auf Eurodac erhalten und die in Art. 8 Abs. 2 lit. b-e aufgeführten Stellen beim SEM eine auf mögliche Visumsablehnungsgründe gerichtete Anfragen machen können. Es besteht aus Sicht der FIZ keine Notwendigkeit, dass sämtliche aufgeführten Stellen Zugriff auf Eurodac-Daten erhalten.

Vorschlag FIZ (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 8 nEurodac-VO

Abs. 2 Bei einem Treffer dürfen folgende Stellen **des SEM** mittels ESP online auf die in Anhang 2 aufgeführten Eurodac-Daten zugreifen:

a. die Abteilung Einreise

b. die Abteilung Zulassung Aufenthalt

c. die nationale VIS-Stelle: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumbereich

Abs. 3 Folgende Stellen sind berechtigt, bei den in Abs. 2 erwähnten Stellen des SEM um eine auf Eurodac-Daten basierende Einschätzung in Bezug auf Visumsverfahren einzuholen:

a. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Erteilung von Ausnahmevisa;

b. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung von Visumgesuchen;

c. das Staatssekretariat, die Konsularische Direktion und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;

d. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeinden, auf welche die entsprechenden Kompetenzen durch die Kantone übertragen wurden: zur Erfüllung der Aufgaben im Visumbereich.

5. Abschnitt: Zugang der Behörden zu den Eurodac-Daten über die zentrale Zugangsstelle für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – Art. 11-14 nEurodac-VO

Die FIZ schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der EKM an und weist darauf hin, dass die Erweiterung von Eurodac auf Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ein ursprünglich migrationsbezogenes System in einen sicherheitsrechtlichen Kontext einbindet. Damit Eurodac nicht zu einem allgemeinen Instrument der Strafverfolgung wird, sollte ein Zugriff nur bei einem konkreten, begründeten Verdacht auf eine schwere Straftat und nur subsidiär erfolgen, also erst dann, wenn die benötigten Informationen nicht anders erlangt werden können. Die Nutzung biometrischer und verfahrensbezogener Informationen aus dem Migrationskontext für strafrechtliche Zwecke stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, zumal die Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben wurden.

In Art. 12-14 nEurodac-VO stellt sich aus Sicht der FIZ in der vorgeschlagenen Fassung die Frage des Kontrollorgans; wie kann sichergestellt werden, dass Anträge ausreichend begründet sind? Was ist die Konsequenz, wenn bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt wird, dass der Zugang nicht berechtigt war? Die FIZ sieht die Benennung der EAZ als zuständige Behörde i.S.v. Art. 12 und 13 nEurodac-VO problematisch, da diese nicht unabhängig von anderen zugriffsberechtigten Teilen derselben Behörde (fedpol) ist. **Die FIZ fordert die Ernennung einer unabhängigen Stelle als Kontrollorgan.**

6. Abschnitt: Recht der betroffenen Personen, Datenschutz, Datensicherheit und Aufsicht über die Datenbearbeitung – Art. 15-17 nEurodac-VO

Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in besonders schützenswerte Daten sieht es die FIZ als notwendig an, einen zusätzlichen Artikel in Bezug auf die Information der betroffenen Personen in die neue nationale Eurodac-VO einzufügen. Die FIZ fordert, dass die betroffenen Personen vom SEM mittels einer dolmetschenden Person in der Sprache, die sie am besten beherrschen, über die Sammlung, Speicherung, Zweck der Datenerhebung sowie über ihr Recht, diese Daten einzusehen und deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung zu beantragen, informiert werden. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss eine ausdrückliche Einwilligung erfolgen[5], diese Einwilligung ist nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.[6] Diese Information durch eine dolmetschende Person muss protokolliert und durch die asylsuchende Person mittels Unter-

[5] Art. 6 Abs. 7 DSG.

[6] Art. 6 Abs. 6 DSG.

schrift bestätigt werden. Die Information muss vor der Erhebung von persönlichen und biometrischen Daten erfolgen, so dass die betroffene Person Zeit hat, diese Information zu verstehen und einzuschätzen. Ohne Information der betroffenen Personen dürfen die Daten aus Sicht der FIZ nicht erhoben werden. Inwiefern die Voraussetzung der freiwilligen Zustimmung mit der Mitwirkungspflicht bei der Erfassung biometrischer Daten zu vereinbaren ist, ist fragwürdig. Aus Sicht der FIZ darf bei der Verweigerung der freiwilligen Zustimmung zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten keine Mitwirkungspflichtverletzung angenommen werden.

Vorschlag FIZ (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 15*a* nEurodac-VO Recht auf Information (neu)

Abs. 1 Betroffene Personen werden mittels einer dolmetschenden Person in der Sprache, die sie am besten verstehen, über den Zweck der Datenerhebung, die Sammlung, Speicherung und sowie über ihr Recht, diese Daten einzusehen und deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung zu beantragen, informiert.

Abs. 2 Für betroffene Personen muss ersichtlich sein, welche Daten über sie erfasst werden und wer darauf Zugriff hat.

Abs. 3 Die Information muss vor der Erhebung von Daten erfolgen.

Abs. 4 Das Recht auf Information richtet sich nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1358.

Für die Wahrnehmung des in Art. 16 nEurodac-VO vorgesehenen Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Eurodac-Daten wird aus Sicht der FIZ aufgrund der Komplexität des Verfahrens eine unentgeltliche Rechtsvertretung benötigt.

Die FIZ sieht die Möglichkeit einer Beschwerde an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nicht als ausreichend an und fordert zudem eine gerichtliche Überprüfung. Entsprechend fordert die FIZ, dass das SEM im Falle einer Ablehnung eines Gesuchs um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten eine anfechtbare Verfügung erlässt.

Vorschlag FIZ (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 16 nEurodac-VO Recht der betroffenen Personen auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten

Abs. 3 Für das gesamte Verfahren um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten haben betroffene Personen den Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe.

Abs. 4 Wird einem Gesuch um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten nicht nachgekommen, erlässt das SEM eine anfechtbare Verfügung.

In Bezug auf die Aufsicht über die Bearbeitung von Daten in Eurodac durch den EDÖB regt die FIZ eine entsprechende Aufstockung der dort zur Verfügung stehenden Ressourcen an.

Art. 18 nEurodac-VO Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

Grundsätzlich muss beim Umgang mit schützenswerten Daten besondere Sorgfalt angewendet werden. Die Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Staaten, die durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, stellt für die betroffenen Personen ein zusätzliches Datenschutz-Risiko dar. Die FIZ fordert, dass die Weitergabe von Daten restriktiv erfolgt und nur die zwingend benötigten Daten beinhaltet und die Weitergabe von biometrischen Daten eine Ausnahme darstellt.

Aus Sicht der FIZ ist diese Weitergabe von Daten ein so schwerwiegender Eingriff in das Datenschutzrecht, dass betroffene Personen erneut und explizit über diesen Schritt informiert werden sollten. Die FIZ fordert deshalb, dass dieser Massnahme eine anfechtbare und begründete Verfügung vorausgeht.

Als zwingende Voraussetzung für die Bekanntgabe von Daten zum Zweck der Rückführung muss ein rechtskräftiger Entscheid mit Wegweisung in den Herkunftsstaat vorliegen, die FIZ fordert die explizite Aufnahme dieser Voraussetzung in die Verordnung.

Vorschlag FIZ (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 18 nEurodac-VO

Abs. 2a Ist eine Bekanntgabe von Eurodac-Daten an einen Nicht-Dublin-Staat geplant, ist die betroffene Person vorgängig mittels einer begründeten und anfechtbaren Verfügung darüber zu informieren.

Abs. 2b

a. Ausschliesslich beim Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides;

b. Die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind; und

c. Der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt.

Aus Sicht der FIZ ist nicht ersichtlich, warum in Art. 18 Abs. 4 lit. a nEurodac-VO die Bekanntgabe sowohl des Datums der Erfassung der biometrischen Daten sowie auch das Datum der Übermittlung an Eurodac vorsieht. Auch die Relevanz der vom Herkunftsmitgliedstaat

verwendeten Kennnummer gemäss Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 1 nEurodac-VO ist nicht erkennbar.

Stossend aus Sicht der FIZ ist Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 2 nEurodac-VO, welcher die Weitergabe einer eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit vorsieht. Hier ist zu bedenken, dass die Kontaktaufnahme mit sensiblen Daten zum Zweck der Rückführung in einen Nicht-Dublin-Staat voraussetzen würde, dass die Echtheit der dazu verwendeten Papiere aus Sicht der Schweizer Behörden gegeben ist. Alternativ – sollte der Abschnitt beibehalten werden – könnte es sich bei der Echtheit lediglich um eine Einschätzung handeln.

Vorschlag FIZ (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 2 nEurodac-VO

eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, **sofern diese als echt eingeschätzt werden.**

Alternativ:

Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 2 nEurodac-VO

eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe **Einschätzung** zu dessen Echtheit,

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

In der nEurodac-VO sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Solche wären aus Sicht der FIZ jedoch notwendig, um festzuhalten, dass diese neue Verordnung und die entsprechende Ausweitung der Zwecke und des Zugriffs nur für diejenigen Daten gelten darf, die unter den Voraussetzungen der vorgängigen Information und der Einwilligung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1358 nach dem 12. Juni 2026 erhoben wurden, zur Anwendung kommen.

Vorschlag FIZ (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 22 Übergangsbestimmungen (neu)

Diese Verordnung findet ausschliesslich Anwendung auf Daten von Personen, die nach dem 12. Juni 2026 unter der Verordnung (EU) 2024/1358 und unter den in dieser Verordnung festgehaltenen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Information der Betroffenen, erfasst wurden.

Zugriffsrechte in Anhang 2

Der Datenzugriff wie in Anhang 2 dargelegt soll stark ausgeweitet werden, sowohl in Bezug auf die Behörde als auch in Bezug auf die Menge und Art der Daten. Aus Sicht der FIZ ist nicht nachvollziehbar, dass die ausser dem «SEM Asyl» genannten Behörden Zugriff auf Daten haben sollen, die über den Zweck ihrer Anfrage hinausgehen.

Die FIZ fordert eine genaue Prüfung des Zwecks der einzelnen Behörden und Datensätze und eine Begründung für den jeweiligen Zugriff. Jeder Zugriff muss im Verhältnis zum Zweck stehen, entsprechende Anpassungen in Anhang 2 sind vorzunehmen.

Kategorie 1 (Antrag auf internationalen Schutz): Insbesondere nicht nachvollziehbar ist der Zugriff von kantonalen Behörden und GWK (seit 2021 BAZG) auf über Namensangaben, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum hinausgehende Informationen für Personen aus dem Asylbereich, welche ohnehin in der Zuständigkeit des «SEM Asyl» liegen. Für diese Kategorie 1 scheint auch ein generelles Zugriffsrecht von «SEM ETIAS» und «SEM Visa» nicht gerechtfertigt, für die Wahrung der Verhältnismässigkeit wäre es ausreichend, wenn sich diese Abteilungen im Zweifelsfall mit begründeten Anträgen für eine allgemeine Einschätzung an «SEM Asyl» wenden könnten.

Kategorie 2 (illegales Überschreiten der Schengen-Aussengrenze): Aus Sicht der FIZ ist es nicht verhältnismässig, wenn die kantonalen Behörden und GWK (seit 2021 BAZG) Zugriff auf Informationen erhalten, die über Gesichtsbild, Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Herkunftsmitgliedstaat und Ort und Datum des Aufgriffs sowie auf die Informationen zum Reisedokument hinausgehen. Weiter erschliesst sich auch keine Notwendigkeit, dass neben «SEM ETIAS» auch «SEM Visa» auf die Daten zugreifen dürfen soll, dies könnte mit einer internen begründeten Anfrage um Einschätzung geregelt werden.

Kategorie 3 (aufgegriffene Personen mit irregulärem Aufenthalt): Auch hier besteht aus Sicht der FIZ keine Notwendigkeit des Zugriffs für «SEM ETIAS» und «SEM Visa», der über die Angabe zu Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Reisedokumente hinausgeht.

Kategorie 9 (nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschiffte Personen): Für die FIZ ist die Unterscheidung dieser Kategorie von denjenigen Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben oder die sich irregulär aufhalten, insbesondere bei der nationalen Umsetzung in der Schweiz nicht schlüssig. Entsprechend lässt sich auch die Unterscheidung des Zugriffs nicht nachvollziehen. Grundsätzlich gelten aber auch hier dieselben Ausführungen wie bei den anderen Kategorien im Hinblick auf Notwenigkeit und Verhältnismässigkeit des Zugriffs, sowohl hinsichtlich der berechtigten Behörde als auch der Datenmenge.

Weiter schliesst sich die FIZ der Vernehmlassung der EKM an: Es scheint sachgerecht, den Zugriff von Polizeibehörden im Rahmen von Identitätskontrollen auf eine beschränkte Trefferinformation («Hit/No Hit») zu begrenzen und weitergehende Daten nur im Rahmen eines konkreten migrationsrechtlichen Verfahrens über die zuständigen Migrationsbehörden zugänglich zu machen. Ohne eine solche Differenzierung besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Zugriffsrechte faktisch zu einer umfassenden Einsicht in Eurodac-Daten im Inland führen und damit die funktionale Trennung zwischen migrationsrechtlichen Verfahren und allgemeinen Kontrollen unterlaufen wird.

Freundliche Grüsse

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Mia Manaila

Fachwissen und Advocacy

Fanie Wirth

Bereichsleiterin Fachwissen und Advocacy